

Sammelklage – Unsere ZPO am Prüfstand?¹⁾



2006, 82

Sammelklage/
Gruppenklage;
Waffengleichheit;
US-Kopie versus
behutsame
ZPO-Änderung

RA Mag. Bettina Knötzl, Wien. RA Mag. Bettina Knötzl ist seit 1993 im Bereich „Prozessführung und Streitlösung“ bei Wolf Theiss tätig; sie vertritt und berät Unternehmen in Wirtschaftsstreitigkeiten, darunter auch in Massenverfahren wie in medizinischen Haftungsfällen oder jüngst in der Causa WEB die beklagte Bank.

I. Problemstellung

1. Das Wesen einer Sammel- oder Gruppenklage besteht darin, einer Vielzahl von Personen mit gleichgerichteten Ansprüchen und Interessen ein kollektives Rechtsschutzmittel zu bieten, welches die gemeinsame Geltendmachung ihrer Ansprüche ermöglicht. Ein solches Rechtsinstitut ist in ausgewählten Fällen aus **prozessökonomischen Erwägungen** durchaus zu befürworten.

2. Die Bündelung einer großen Anzahl von Ansprüchen hat aus diesem Grund in Österreich bereits seit geraumer Zeit Eingang in die Gerichtspraxis gefunden. Die Vergangenheit wie auch die Gegenwart zeigen, dass die **österreichische Zivilprozessordnung grundsätzlich taugliche Mittel** zur Verfügung stellt, um Verfahren gleicher Art prozessökonomisch zu bündeln. Als aktuellstes Beispiel ist das – eben verglichene – WEB-Massenverfahren vor dem LG Salzburg zu nennen.²⁾

3. Wie die erst jüngst erzielte Einigung vor dem LG Salzburg im WEB-Verfahren eindrucksvoll vor Augen führt, stellt unsere Zivilprozessordnung (ZPO) – trotz diverser Unkenrufe – also durchaus taugliche Mittel zur Friedienstiftung in Massenprozessen zur Verfügung. Sie erfüllt also – trotz oder wegen ihrer Betagtheit – ihre zentrale und höchste Aufgabe noch immer tadellos.

4. Diese in der Praxis somit erwiesene Bestätigung für unsere ZPO soll nicht darüber hinwegtäuschen, dass bei der Führung von Massenprozessen – allein wegen ihrer Komplexität – Probleme auftreten, die Einzelverfahren meist fremd sind. So reichen beispielsweise Rechtsmittelfristen nicht aus und führt das Gebot zum mündlichen Vortrag ab der vorbereitenden Tagsatzung zu unnötigen kostspieligen Verzögerungen. Als Reaktion wird der Wunsch nach einer Kopie von Systemen anderer Rechtsordnungen, die auf umfangreiche Erfahrung mit der Abwicklung von Massenklagen zurückblicken, laut.

5. Fraglich ist jedoch, ob sich unsere Zivilprozessordnung tatsächlich einer derartigen „Veredelung“ (durch Aufpfropfen eines völlig fremden Rechtsinstitutes) aussetzen kann bzw muss. Aus der Praxis des Beklagtenvertreters heraus sehe ich ein enormes Risiko, dass dies nur um den Preis der Gefährdung wohl bewährter Grundsätze – wie **Prozessökonomie** und **Waffengleichheit** – möglich sein wird.³⁾

II. Kopie der US-(Un-)Sitten?

1. Zu Recht warnen kritische Stimmen vor der Einführung einer „class action“ nach amerikanischem Vorbild.

a) Danach können ein oder mehrere Kläger stellvertretend für eine weit größere Anzahl von Klägern als Repräsentanten (representative parties) ein Gerichtsverfahren anstrengen, wobei ein Urteil auch für und gegen sämtliche im jeweiligen Fall Betroffenen wirkt. Diese von einzelnen Repräsentanten vertretenen Betroffenen sind am Verfahren selbst weder beteiligt (so erscheinen sie auch nicht vor Gericht) noch müssen sie **namentlich überhaupt bekannt** sein. Für sie besteht lediglich die Möglichkeit, sich mit einer ausdrücklichen Erklärung den Wirkungen des von dem Repräsentanten eingeleiteten Verfahrens zu entziehen (sog „opting-out“).

Die im Verfahren getroffene Entscheidung, die entweder in einem Urteil oder einem vorher geschlossenen Vergleich bestehen kann, **bindet die repräsentierenden Parteien und die Klassenmitglieder**, die keine opting-out-Erklärung abgegeben haben. Für die Mitglieder der Klasse, die durch Erklärung aus dem Verfahren ausgeschieden sind, läuft die Verjährungsfrist weiter. Rechtsmittel können grundsätzlich nur von den Repräsentanten der Klasse erhoben werden.

b) Die in das Verfahren einbezogene Klasse dient somit den repräsentierenden Parteien dazu, ihre **eigenen** Ansprüche aufgrund der massenartigen Bildung von Klägern mehr Gewicht zu verleihen, während die Rechte und Interessen der übrigen Klassenmitglieder weitgehend auf der Strecke bleiben. Dies muss sich bereits daraus ergeben, dass diese Gruppe von Klägern wenig bis keinen Einfluss auf die im Verfahren auftretenden Anwälte und deren **prozessuales Vorgehen** hat. Im Übrigen können solche **Klassenmitglieder** nicht steuern, welche Kläger als ihre Stellvertreter im Ver-

1) Dieser Beitrag war Basis des Vortrags der Autorin im Rahmen einer Podiumsdiskussion am Österreichischen Rechtsanwaltskammertag am 6. 10. 2005.

2) Die Autorin war ua auf Seiten der Beklagtenvertreter im WEB-Verfahren vor dem LG Salzburg tätig.

3) Problemkreise, wie die Wahrung des rechtlichen Gehörs für alle Betroffenen oder das Recht auf freie Wahl des eigenen Rechtsvertreters, die sich bei Gruppenklagen primär für die Klagsseite stellen, seien hier – aus Platzgründen – tunlichst ausgeklammert.

fahren auftreten und anhand welcher Grundlagen und Argumentationsweise von diesen die Ansprüche im Verfahren durchgesetzt werden und eine für alle bindende Entscheidung herbeigeführt wird. Diese Tatsache ist bedenklich, zumal jenen Verfahrensbeteiligten, die keine opting-out-Erklärung abgegeben haben, durch der Erhebung der class action **die Möglichkeit genommen wird**, ihren Anspruch individuell mit allenfalls unterschiedlichen Argumenten oder einer höheren Klagssumme durchzusetzen.

c) Oft sind die **Ermittlung der individuellen Schäden** der Klassenmitglieder und damit auch die Feststellung eines tatsächlich eingetretenen Gesamtschadens äußerst schwierig. Die beklagte Partei sieht sich Ansprüchen ausgesetzt, die uU nicht ansatzweise durchsetzbar sind. Sie werden von den Klagevertretern einfach „Pi mal Daumen“ geschätzt. Ein Problem, das auch im WEB-Verfahren deutlich wurde. Nach gut einem Jahr Prozessführung schränkten die Kläger ihre Ansprüche von ca € 127 Mio auf ca € 54 Mio, dh um weit mehr als die Hälfte, ein. Durch die im österreichischen System erforderliche Präzisierung⁴⁾ fanden auch nach dieser bedeutenden Einschränkung laufend weitere Klageseinschränkungen statt.

Ein Rechtssystem, das nicht zur Präzisierung zwingt, lädt die Kläger naturgemäß zur Überklagung ein. Die **beklagte Partei** wird dadurch mehrfach (Steigerung des Prozesskostenrisikos und der Vorfinanzierungskosten, erhöhter Imageschaden, größere Bilanzierungsprobleme) **ungerechtfertigt benachteiligt**.

d) Überdies bereitet die **Verteilung** der durch die class action erstrittenen Beträge erhebliche Probleme, das gilt ganz besonderes, wenn noch „unbekannte“ Kläger auch bedacht werden sollen.

2. Als entscheidender Hauptgrund für die Beliebtheit der class action bei bestimmten Anwaltsgruppen in den USA wird häufig die sog „**Beutetheorie**“ angeführt. Durch die bloße Androhung einer class action wird auf das potenziell beklagte Unternehmen derartiger **wirtschaftlicher Druck** ausgeübt, dass dieses einem Vergleich zustimmt, auch wenn gute rechtliche Argumente für eine Klagsabweisung sprechen. Bekanntlich führen lediglich rund 10% der Fälle in den USA zu einem Sachurteil. Kurz, eine Klage wird lediglich aus dem Grund angedroht, um beim Opfer „Beute“ zu machen.⁵⁾ Die Benachteiligung der Position der beklagten Partei ist evident.

3. Höchste Vorsicht ist geboten, damit dem traditionellen **Berufsbild des Anwalts** kein Schaden zugefügt wird. Es sollte sich in der Bevölkerung keinesfalls der – aus amerikanischen Filmen durchaus vertraute – Eindruck aufdrängen, die meiste Beute in diesem System machen die **Anwälte**. Wenn aber in einem Rechtssystem, wo bisher das Versprechen einer quota litis sogar als **sittenwidrig (!)** empfunden wurde, nun – durch Einschleusen einer dritten Person (dem „Prozesskos-

tenfinanzierer“) – ein Anteil **des Erstrittenen**⁶⁾ an den bei der Rechtsdurchsetzung Behilflichen abzutreten ist, sollten die Warnzeichen bei den zur Gesetzgebung Berufenen auf Sturm stehen.

Zu bedenken gilt auch folgender menschlicher Aspekt: Jenem Anwalt, der mit dieser einen „Massen-Causa“ voll ausgelastet ist, fehlt vielleicht der eigene Anreiz zum Vergleich, wenn dies zur Entlassung der Hälfte seiner Mitarbeiter führen würde. Organisierte Massenklagen lassen jedenfalls nicht auf eine Reduktion des Prozessaufwands hoffen.

4. Ganz im Gegenteil: Alle Beteiligten (Anwälte, wie Richter und Klienten) hätten sich auf ein deutliches Ansteigen des Prozessaufwands einzustellen. Als Beispiel mag wieder das WEB-Zivilverfahren dienen: Während hier **nicht ein einziger formaler Einwand** erhoben wurde, sondern von der ersten Minute an in der Sekunde selbst verhandelt wurde, ist bei Einführung einer class action – im Hinblick auf die deutliche Beeinträchtigung der Waffengleichheit zu Lasten der Beklagten als Mindestanforderung – ein **komplexes Zulässigkeitsverfahren** darüber (mit Rechtsmittelmöglichkeit) einzurichten. In keinem Fall darf eine für die beklagte Partei derart weit reichende Entscheidung ohne Rechtsmittelmöglichkeit gefällt werden. Rule 23 des Federal Rules of Civil Procedure von 1966 kann dazu als Muster dienen. Damit wird also zwingend ein aufwendiges Vorverfahren vorgeschaltet, das bei Ausnützen der Möglichkeiten der ZPO leicht vermeidbar wäre.

5. Kurz **zusammengefasst** werden folgende Nachteile einer class action im Vergleich zu unserer bisherigen Prozessordnung offenbar:

- ▶ Unbestimmtheit der Klagsforderung
- ▶ Unbestimmtheit der auftretenden Parteien
- ▶ Mangelndes rechtliches Gehör
- ▶ Beeinträchtigung des Anwaltsbilds durch Umgehung des quota litis-Verbots
- ▶ Trennung von Interesse an der Lösung der Sache und finanziellem Interesse
- ▶ Beeinträchtigung der Waffengleichheit zu Lasten der beklagten Partei
- ▶ Erhöhung des Prozessaufwandes.

Bis heute wurde kein Modell gefunden, das all diese Nachteile zu vermeiden vermag. Auf der Hand liegt allerdings sehr deutlich: **je radikaler der Eingriff in unsere geltenden Normen ausfallen wird, desto stärker werden die Nachteile ausgeprägt sein.**

4) Vgl zB § 226 ZPO.

5) Vgl etwa *Rechberger*, Importware class action? Über die Grenzen der Vereinbarkeit eines amerikanischen Rechtsinstituts mit dem österreichischen Zivilprozess-System, FS Heinz Krejci 1483; *Hirt*, VersR 2000, 151.

6) Im Fall von WEB wurde konkret vereinbart, dass der Prozessfinanzierer 37,5% des Erstrittenen erhalten soll.

Der Rechtsanwender fragt sich daher, sind die bestehenden Optionen tatsächlich so ungenügend, wie der momentane Trend zu meinen scheint?⁷⁾ Zum Teil wird dazu auch der Ruf nach einem zwingenden „Testprozess“ oder „Musterverfahren“ laut.

III. „Testprozess“ als Heilmittel? – Nicht ohne Discovery

1. Eine prozessual relativ unkomplizierte Möglichkeit, eine Vielzahl von Ansprüchen gleichzeitig zu klären, ist die Führung eines sogenannten „Testprozesses“. Dadurch kann die Berechtigung von Massenansprüchen bei gleichartigen Tat- und Rechtsfragen kostengünstig beurteilt werden. Ein Beispiel für die erfolgreiche Führung eines Testprozesses ist jene Causa, die Gegenstand der Entscheidung des OGH 6. 9. 2001, 2 Ob 190/01 g war. Sie hat die Wiener Linien veranlasst, im Gefolge einer – unzulässigen – Entgelterhöhung während eines laufenden Vertrages allen Inhabern von Jahreskarten die zuviel abgebuchten Beträge zurückerstatten.

2. Es muss aber in der **Parteiendisposition** bleiben, ob die Betroffenen eine Abwicklung von Schäden mittels Durchführung eines Testprozesses für sachgerecht erachten.

3. Eine **einseitige Auswahl** durch Kläger (oder auch Gericht auf Basis des klägerischen Vorbringens) wäre **systemfremd** und ginge – bei sonst unveränderten Rechtsnormen – einseitig zu Lasten der beklagten Partei: Rechtsordnungen, denen die Idee der class action entspringen, kennen ein dem eigentlichen Prozess vorgelagertes Vorverfahren („discovery“), in dem die Parteien wechselseitig einer Offenlegungsverpflichtung unterliegen. Unter Androhung strengster Strafen sind alle Beweise (auch die nachteiligen) offenzulegen. Dabei richtet sich die Strafdrohung auch an die Anwälte. Sinn dieses – extrem aufwendigen und daher kostenintensiven – Verfahrens ist, einen Vergleich vorzubereiten. Dabei besteht die Annahme, dass nach wechselseitiger Offenlegung aller günstigen und ungünstigen Beweise von beiden Seiten eine faire Evaluierung der Prozessaussichten möglich ist. Damit sollten sich – auf der Basis der Involvierung vernünftiger Rechtsvertreter – die Standpunkte derart aneinander annähern, dass ein Vergleich in denkbare Nähe rückt. Da als Alternative ein Jury Trial in Aussicht steht, dessen stets ungewisser Ausgang gleichsam als Damoklesschwert über den Vergleichsversuchen schwebt, gelingt der Vergleich auch extrem oft. Die Rate der vor dem Trial ausgetragenen Verfahren ist in jenen Rechtsordnungen extrem niedrig.

4. Wenn nun im Zuge eines Vorverfahrens wechselseitig alle Informationen ausgetauscht werden – aber nur dann –, ist gewiss auch für die beklagte Partei eine

faire Entscheidung über ein Testverfahren möglich. In jedem anderen Fall wäre sie aber aufgrund ihres Informationsmankos im Vergleich zu den Klägern massiv benachteiligt. Diese könnten sich einseitig „Rosinen aus dem Kuchen“ picken. Bis heute – von Mängeln der letzten ZPO-Novelle einmal abgesehen⁸⁾ – baut unsere Zivilprozessordnung aber auf **Waffengleichheit** auf. Will man dieses System (im Interesse der Gerechtigkeit) aufrechterhalten, so haben wir auf den Punkt gebracht nur zwei Möglichkeiten:

- ▶ Variante 1: Umgestaltung unseres Rechtssystems nach dem US-Modell unter Einführung eines vorgelegerten Offenlegungsverfahrens oder
- ▶ Variante 2: Beibehalten des bisherigen Systems unter Verzicht auf die Implementierung systemfremder Rechtsinstitute.

5. Zur Verdeutlichung der Problematik kann wieder WEB als Beispiel dienen: Den Klagen lagen Sachverhalte zu Grunde, die sich vor 15–20 Jahren ereignet haben. Selbstverständlich spielte das Thema **Verjährung** eine zentrale Rolle. Diese tritt bekanntlich mit subjektiver Kenntnis des Geschädigten ein und kann daher nur durch Vernehmung des Klägers selbst festgestellt werden. Gibt es ein Vorverfahren, das die Kläger auch hier zur Offenlegung (zB durch eidesstattliche Erklärungen) verpflichtet, wird die Beklagte (oder allenfalls auch das Gericht als unabhängige Instanz) in die Lage versetzt, gemeinsam mit den Klägern eine faire, dh repräsentative Auswahl zu treffen. Ohne eine derartige Offenlegung wird die Beklagte dagegen immer davon ausgehen müssen, dass die Kläger eine nur für sie vorteilhafte Auswahl treffen. Damit wäre aber ein deutlicher Schritt weg von der **Waffengleichheit** gesetzt.

6. Wer sich schon einmal der Mühsal eines discovery-Verfahrens unterzogen und den Kostenaufwand dafür getragen hat, der weiß, dass Variante 1 keine sonderlich attraktive ist und jedenfalls nicht zur Verbesserung der Rechtsdurchsetzung in Österreich beitragen wird. Dieses Anliegen allen mit dem Thema Befassten unterstellend ist daher abschließend zu untersuchen, ob die vorhandenen Möglichkeiten wirklich so ungenügend sind.

7) Siehe dazu unten Punkt IV.

8) Durch die zeitliche Einschränkung schriftlichen Vorbringens auf spätestens eine Woche vor der vorbereitenden Tagsatzung gepaart mit der Verpflichtung, Vorbringen spätestens in der vorbereitenden Tagsatzung zu erstatten, wird die beklagte Partei in eine nachteilige Rolle gedrängt. Nicht nur, dass der Kläger den Inhalt seiner Klage meist jahrelang vorbereiten kann, nun kann auch nur noch schriftlich auf die Argumente der Gegenseite (erstattet in der Klagebeantwortung) replizieren. Da die Klagsseite die Wochenfrist des § 257 Abs 3 ZPO üblicherweise bis zum sog „letzten Tag“ ausnützt, wird der Beklagenseite eine schriftliche Replik auf die Gegenargumente de facto abgeschnitten; sie kann nur zwei Mal auf den gleichen Schriftsatz, die Klage, reagieren.

IV. Bestehende prozessrechtliche Möglichkeiten zur gesammelten Geltendmachung von Ansprüchen in Österreich

1. Die „Sammelklage“ österreichischer Prägung

a) Bemerkenswert ist das Erk des OGH 12. 7. 2005, 4 Ob 116/05 w, wonach die Geltendmachung von Ansprüchen auf Rückforderung zuviel gezahlter Zinsen durch mehrere Kreditnehmer gegenüber einem Kreditinstitut im Wege einer **Inkassozeession** an den VKI zulässig ist. In Anwendung des § 227 ZPO spricht sich der OGH für die Zulässigkeit einer „Sammelklage nach österreichischem Recht“ aus, bei der ein im Wesentlichen gleichartiger Anspruchsgrund durch einen Kläger für eine Mehrzahl von Geschädigten geltend gemacht wird.

b) Gemäß § 227 ZPO können mehrere Ansprüche gegen denselben Beklagten in derselben Klage geltend gemacht werden, auch wenn sie nicht zusammenzurechnen sind (§ 55 JN), wenn für sämtliche Ansprüche das Prozessgericht zuständig ist – oder lediglich Ansprüche über und unter € 10.000,- vermengt werden (§ 227 Abs 2 Satz 1 ZPO) – und dieselbe Art des Verfahrens zulässig ist. Vor dem Hintergrund dieser Bestimmung ist nach Auffassung des OGH eine Geltendmachung von mehreren Ansprüchen verschiedener Anspruchsteller im Wege einer Inkassozeession durch einen Kläger dann zulässig, wenn zwar nicht Identität des rechtserzeugenden Sachverhalts gegeben ist, wohl aber ein **im Wesentlichen gleichartiger Anspruchsgrund** vorliegt. Darüber hinaus müssen im Wesentlichen gleiche Fragen tatsächlicher oder rechtlicher Natur, die die Hauptfrage oder eine ganz maßgebliche Vorfrage aller Ansprüche betreffen, zu beurteilen sein, was insb prozessökonomischen Überlegungen entspricht.

2. Formelle Streitgenossenschaft

a) Eine Zusammenfassung mehrerer Ansprüche in einem Verfahren lässt sich auch durch die formelle Streitgenossenschaft (§ 11 Z 2 ZPO) erreichen. Nach dieser Bestimmung können mehrere Personen dann gemeinsam klagen, wenn „gleichartige, auf einem im Wesentlichen gleichartigen tatsächlichen Grunde beruhende Ansprüche oder Verpflichtungen den Gegenstand des Rechtsstreites bilden“ und das Gericht für alle Ansprüche (auch sachlich) zuständig ist.

b) Die auch bei einer derartigen Bündelung einzelner Ansprüche erforderliche gesonderte Beurteilung der Rechtsposition der jeweiligen Kläger stellt als solches keinen übermäßigen Mehraufwand dar. Durch die in § 11 ZPO geforderte verhältnismäßig strenge Verknüpfung der Ansprüche bezieht sich der wesentli-

che Prozessaufwand auf den den Ansprüchen zugrunde liegenden „gleichartigen tatsächlichen Grunde“, dh einen gleichartigen Sachverhalt. Dies macht letztlich eine rasche Entscheidung über sämtliche geltend gemachten Ansprüche möglich.

3. Bündelung durch Prozessleitung

a) Eine gemeinsame Beurteilung von massenweise geltend gemachten Ansprüche ermöglicht § 187 Abs 1 ZPO, der eine Verbindung von mehreren bei einem Gericht anhängigen Rechtsstreitigkeiten vorsieht, wenn dadurch voraussichtlich deren Erledigung vereinfacht oder beschleunigt oder der Aufwand für die Kosten der Prozessführung vermindert wird.

b) Wie das WEB-Verfahren sehr deutlich zeigt, bietet diese Form der Prozessleitung ein nützliches Instrument, um über gleichgerichtete Ansprüche einheitlich und prozessökonomisch sinnvoll entscheiden zu können.

V. Eigener Vorschlag – vier Änderungen

1. Unabhängig von diesen durchaus vielgestaltigen Möglichkeiten zur Sammlung von Klagen, sind in der Praxis der Prozessführung von gesammelten Ansprüchen etliche Mankos zu Tage getreten. Diese ließen sich aber durchaus durch kleinere „kosmetische“ Eingriffe in die Zivilprozessordnung beheben.

2. Soweit derzeit ersichtlich sollte – ab einer Sammlung einer gewissen Anzahl⁹⁾ von Klägern in einem Verfahren bzw der Verbindung mehrerer Verfahren – im Wesentlichen mit vier Änderungen das Auslangen gefunden werden.

a) **Erstens** sollte das Gericht über begründeten Antrag einer Partei den **Streitwert** auf einen der Sachlage angemessenen Betrag **reduzieren** dürfen. Diese Streitwertreduktion sollte dann auch für die Bemessung der Gerichtskosten Wirksamkeit haben. Das Gericht sollte dabei den zu erwartenden Prozessaufwand einzuschätzen und danach den Streitwert festzusetzen haben.

Als völlig systemfremd abzulehnen wäre eine dem Aufwand unangemessen niedrige Streitwertpauschale. Andernfalls würden wir uns leichtfertig des in der österreichischen Prozessordnung wohlbewährten Regulativs für die Entscheidung des Einzelnen, ob Klage geführt werden soll, des drohenden Prozesskostenrisiko, begeben.¹⁰⁾

9) Zu klären, wo hier die Grenze zu ziehen ist, wird Aufgabe der Gesetzgeber sein. Eine Richtzahl von ca 50 könnte einen sachgerechten Ausgangspunkt liefern.

10) Die Regeln der Verfahrenshilfe sollten auch im Massenverfahren Anwendung finden.

Der beschwerten Partei muss selbstverständlich ein Rechtsmittel offen stehen.

b) **Zweitens** sollte dem Gericht ein breiterer **organisatorischer Spielraum** eingeräumt werden. Es sollte beispielsweise

- ▶ Fristen, insb Rechtsmittelfristen, angemessen erstrecken können,
- ▶ die Kommunikation via E-Mail als fristenwährend und eine elektronische Aktführung¹¹⁾ einrichten können und
- ▶ ausgedehnte Möglichkeiten zum schriftlichen Vorbringen einräumen dürfen.

c) **Drittens** sollte die Zulässigkeit der **Revision** an den OGH wie auch das Recht, eine Entscheidung durch den **Senat**¹²⁾ zu begehren, ohne jede Einschränkung möglich sein.

d) **Viertens** muss der beklagten Partei über begründeten Antrag das Recht eingeräumt werden, einen Erlag einer **Prozesskostensicherheit** zu verlangen.

3. Während die ersten drei Vorschläge selbsterklärend sind, sei der vierte wieder an Hand des Anlassverfahrens WEB untermauert: Gelingt es der beklagten Partei nach jahrelanger mühsamer, kostenintensiver Prozessführung schließlich, die Ansprüche erfolgreich abzuwehren, steht ihr zweifellos ein Kostenersatzanspruch zu. Welche Publicity mit der Eintreibung dieser Kostenforderung verbunden wäre, braucht nicht ausgeführt zu werden. Eine weitere ungerechtfertigte Geschäftsschädigung, zusätzlich zu dem bereits durch den Prozess selbst verursachten Imageschaden, wäre die Folge. In manchen Fällen mag der Prozessgegner, schließlich mit der – gewiss nennenswerten – Kostenforderung konfrontiert, insolvent sein.

Arbeitsgruppe Sammelklage

Sitzung im Rahmen des Anwaltstags 2005

Podium: RA Dr. *Elisabeth Scheuba* (Vorsitzende)
LStA Dr. *Barbara Kloiber* (BMJ)
Univ.-Doz. Dr. *Georg Kodek* (Ri des OLG Wien)
RI Dr. *Franz Schmidbauer* (LG Salzburg)
RA Mag. *Bettina Knötzl* (Wien)

Scheuba eröffnet die Diskussion, indem sie sich auf ihr am Vortag gehaltenes Impulsreferat bezieht. Die weiteren Podiumsteilnehmer halten kurze Eingangstatements, die schriftlich aufgelegt wurden. Für *Kloiber* stellen sich vor allem folgende Fragen:

1. Muss die Tatfrage und/oder die Rechtsfrage einheitlich sein?
2. Wer soll Gruppenkläger sein? (Stellung im Verfahren?, wer haftet für die Kosten? . . .)
3. Wie soll die Sammlung von Ansprüchen erfolgen? (soll gesammelt werden? wer sammelt? das Gericht? . . .)

Da wir grundsätzlich nicht davon ausgehen können, dass jeder Anspruch, auch wenn er in einem Massenverfahren erhoben wird, zu Recht besteht, sondern die Beklagte nach den bisherigen Erfahrungen auch durchaus **ungerechtfertigt** in einen Prozess gezerrt werden kann, ist der Erlag einer Prozesskostensicherheit zu Beginn des Prozesses das Mindeste, was zur Sicherstellung der Kostenforderung und zur Minimierung des ungerechtfertigten Imageschadens beizutragen ist.

VI. De lege ferenda

Es bleibt zu hoffen, dass das WEB-Verfahren als „größter österreichischer Zivilprozess der Zweiten Republik“ nicht nur der Anlassfall für das neue ambitionierte Gesetzgebungsvorhaben zur Regelung von Massenverfahren war, sondern dass sich dank der – gerade rechtzeitig – geglückten Friedensstiftung ebenso zwingend folgende Erkenntnis durchzusetzen vermag: Die wohlerworbenen Prinzipien unserer Zivilprozessordnung haben sich auch für die Abwicklung von Massenverfahren bewährt. Eingriffe sollten nur **sehr behutsam** durchgeführt werden.

11) Die elektronische Aktführung des WEB-Verfahrens kann hier beispielgebend sein.

12) Auch für die Sinnhaftigkeit und die Vorteile des – wie es bisher schien etwas antiquierten – Institutes der Senatsbesetzung ist das WEB-Verfahren beispielgebend. In derartig umfangreichen Causen, deren Prozessstoff von einer Person kaum (jedenfalls nicht in akzeptablem zeitlichem Rahmen) bewältigbar ist, hat sich die Aufgabenverteilung auf drei Richter überzeugend bewährt.

4. Wie soll das gerichtliche Verfahren ausgestaltet werden? (Leistungsklage oder Feststellungsklage? ZPO ausreichend, . . .)

5. Wie werden die Verfahrenskosten festgestellt? (Bemessungsgrundlage, . . .)

Scheuba stellt zur Diskussion, ob eine Notwendigkeit bestehe, ein eigenes Instrumentarium der Sammelklage zu schaffen oder ob Anpassungen der ZPO ausreichen würden.

Dr. *Guido Held* (RA, Präsident der RAK Steiermark) ist der Ansicht, dass das Thema wissenschaftlich noch nicht ausreichend bearbeitet worden sei. Auch sei es generell schlecht, Institute anderer Rechtssysteme einfach nach Österreich zu übertragen. Die Justiz sehe sich dem Zwang ausgesetzt, große Themenumfänge mit geringem Personal abzuwickeln. Unvorstellbar für ihn sei, dass der Klient nicht seinen Anwalt aussuchen dürfe, sondern einen solchen von Gericht oder